

Tateinheit kann auch zwischen den genannten Angriffen gegen die Freiheit und Rowdytum (§215 StGB) bestehen. Eine erneute Gewaltanwendung oder Drohung nach Tatbeendigung, bei der Nötigung oder der Erpressung bzw. nach der Besitzsicherung beim Raub kann Körperverletzung oder Mord sein, die dann zu den Straftaten der § 126 und § 127 bzw. § 129 StGB in *Tatmehrheit* steht.⁶⁰) Tateinheit liegt des öfteren zwischen Raub und Erpressung vor, und zwar dann, wenn der Täter durch die Anwendung ein und derselben Mittel in einem Handlungskomplex eine Sache wegnimmt und die Herausgabe einer anderen Sache erlangt.

Freiheitsberaubung kann in Tateinheit mit Rechtsbeugung (§ 244 StGB) oder falscher Anschuldigung (§ 228 StGB) stehen. Ebenso kann Tateinheit zwischen Freiheitsberaubung einerseits und Nötigung oder Erpressung andererseits vorliegen, wenn mit der Freiheitsberaubung ein Verhalten im Sinne der Nötigung oder Erpressung erzwungen werden soll. Das Gleiche gilt im Verhältnis von Freiheitsberaubung und Raub.

3.3.4.

Straftaten gegen die persönliche Würde und das gesellschaftliche Ansehen von Bürgern, Kollektiven, Gemeinschaften und Gruppen

Beleidigung und Verleumdung

Die gegenseitige Achtung der persönlichen Würde und des gesellschaftlichen Ansehens der Bürger ist in der sozialistischen Gesellschaft eine wesentliche Seite der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Es ist eine elementare Voraussetzung der sozialistischen Lebensweise, daß sich die Menschen überall, im Betrieb, im Wohnhaus, im gesellschaftlichen Leben die gebührende Achtung entgegenbringen und ihr gesellschaftliches Ansehen gegenseitig respektieren. Jede Beeinträchtigung der Würde und des gesellschaftlichen Ansehens der Bürger verletzt deren Ehrgefühl und Wohlbefinden und führt zu unerwünschten psychischen Belastungen. Solche Verstöße können empfindliche Störungen im Zusammenleben im Wohnhaus, in der Familie und im Betrieb herbeiführen, sie vermögen die Arbeitsfreude des Beleidigten und seine gesellschaftliche Aktivität zu beeinträchtigen. Die Entwicklung sozialisti-

scher Beziehungen wäre unter solchen Bedingungen stark beeinträchtigt.

Die §§137 und 138 StGB gewähren den strafrechtlichen *Schutz* vor Beleidigung oder Verleumdung für *Kollektive* und durch unmittelbare Beziehungen fest umrissene *Gruppen* und *Gemeinschaften* im Arbeits- und Lebensbereich, so für Ehe, Familie, Arbeitskollektive, Betriebsgemeinschaften, Gewerkschaftsgruppen, Hausgemeinschaften, Sportmannschaften usw. Paragraph 137 StGB hebt zwar im Gegensatz zu § 138 StGB die Kollektive nicht ausdrücklich hervor, schließt jedoch die Würde mehrerer Menschen ein, die vielfach als Würde eines Kollektivs in Erscheinung tritt.

Richtet sich die Beleidigung gegen eine Berufsgruppe, z. B. gegen die Ärzte oder die Anwälte, ohne daß einzelne Personen hervorgehoben oder gesondert bezeichnet werden, ist davon auszugehen, daß unter einer Gruppenbezeichnung eine Mehrzahl konkreter Personen dieser Berufs- oder sonstigen Gruppe beleidigt oder verleumdet wurden.

In § 137 StGB wird auch das Andenken Verstorbener vor Beleidigung geschützt.

Das StGB unterscheidet zwei Grundformen der Ehrverletzung, nämlich die *Beleidigung* (§ 137 StGB) und die *Verleumdung* (§ 138 StGB).

Von § 137 werden Handlungen erfaßt, die die *persönliche Würde eines Menschen verletzen*, beispielhaft werden *Beschimpfungen*, *Tätlichkeiten* und *unsittliche Belästigungen* hervorgehoben. Die Formulierung „oder andere Handlungen“ erweitert diese praktisch bedeutsamsten Erscheinungsformen der Beleidigung um alle weiteren Angriffe gegen die persönliche Würde. Die Verletzung der persönlichen Würde ist nur dann eine Rechtsverletzung (Verfehlung oder Straftat), wenn es sich um eine *grobe Mißachtung* handelt.

Ob eine Handlung eine Beleidigung darstellt, muß nach objektiven Maßstäben unter Berücksichtigung aller Umstände ermittelt werden. Es ist denkbar, daß die gleichen Worte oder die gleichen Handlungen unter bestimmten Umständen in bestimmten Gruppen oder in einer bestimmten Gegend auch nach objektiven Maßstäben Beleidigungen darstellen, während dies in anderen Gruppen oder anderen Territorien nicht der Fall wäre. Subjektive Vorstellungen der unmittelbar Beteiligten, die im Widerspruch zu objektiven Maßstäben stehen, sind jedoch unbeachtlich. Schabernack, Taktlosigkeit, Unhöf-

60 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 1. 1969“, a. a. O.